



A-Post

Gemeinderat Flawil
Bahnhofstrasse 6
9230 Flawil

27. Juni 2022

Geschäft Nr. 22-3659

Gemeinde Flawil: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Baulinie Waldabstand Spitalweg**
- **Aufhebung Überbauungsplan Meierseggegebiet vom 10. April / 23. Mai 1935**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

a) Der kantonale Spitalstandort Flawil wird nicht mehr weiter betrieben. An dessen Stelle soll ein privates Gesundheits-, Therapie- und Pflegezentrum (GTP Flawil) erstellt werden. Dazu ist eine Baulinie zur Reduktion des Waldabstands vorgesehen. Gleichzeitig wird der im Gebiet gültige Überbauungsplan Meierseggegebiet von 1935 aufgehoben. Er sichert den Raum für die Strassenerschliessung und regelt Strassenabstände.

b) Mit den Beschlüssen vom 28. September 2021 und 14. Dezember 2021 hat der Gemeinderat den Sondernutzungsplan Baulinie Waldabstand Spitalweg resp. die Aufhebung des Überbauungsplans Meierseggegebiet erlassen. Das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 18. Oktober bis 29. Oktober 2021. Während der öffentlichen Auflage vom 17. Januar bis 15. Februar 2022 ist eine Einsprache gegen den Sondernutzungsplan Baulinie Waldabstand Spitalweg eingegangen, welche mit Beschluss des Gemeinderats vom 22. März 2022 abgewiesen wurde. Gegen die Aufhebung des Überbauungsplans Meierseggegebiet wurde keine Einsprache erhoben.



2 Erwägungen

a) Die beiden Planerlasse wurden am 30. Juli 2021 durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft (Geschäft Nr. 21-6143). Die vorliegenden Unterlagen berücksichtigen die Ausführungen der Vorprüfung.

b) Nach Einschätzung des Kantonsforstamts lassen die Waldgesetzgebung und die örtlichen Verhältnisse die vorgesehene Waldabstandsreduktion auf 10 m zu. Der Wald stockt auf einer Bahnböschung. Aus Sicherheitsgründen besteht die Bestockung vor allem aus Sträuchern und kleineren Bäumen. Zu grosse oder labile Bäume müssen laufend aus dem Waldbestand entnommen werden.

c) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass sowie auch die Aufhebung sind rechtmässig und stimmen mit den übergeordneten Planungen überein.

d) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist bei den vorliegenden Erlassen die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katas-
terverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der Überbauungsplan Meierseggegebiet von 1935 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 900.--.
(Vorprüfung: Geschäft Nr. 21-6143)



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Kantonsforstamt